

Präambel

Der 1. BBC Düren „The Wizards“ e.V. gibt sich im Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht, und ist der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die nachfolgend aufgeführte Jugendsatzung.

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jugendabteilung ist jedes Mitglied des Hauptvereins, sofern das Alter von 21 Jahren nicht überschritten wird.
- (2) Wer die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung und damit im Hauptverein erwerben will, hat an den Vorstand des Hauptvereins ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereins.
- (3) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und der Statistik werden die persönlichen Daten der Jugendabteilungsmitglieder im Datenverarbeitungssystem des Hauptvereins gespeichert. Hierbei werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet.
- (4) Mitglieder und Organe des Vereins können alle Erklärungen, die satzungsgemäß schriftlich abgegeben werden müssen, per Brief oder E-Mail abgeben. Die jeweils verbindliche Vereinsanschrift und E-Mail-Adresse sind der Internetseite des Vereins zu entnehmen.

§ 2 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Jugendabteilungsmitglieder sind in der Satzung des Hauptvereins geregelt.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung und der damit verbundenen Mitgliedschaft im Hauptverein übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzungen des 1. BBC Düren „The Wizards“ e. V. zu unterstützen; hierin sind die Verpflichtungen enthalten,
 - (a) diese Jugendsatzung anzuerkennen.
 - (b) die Satzung des Hauptvereins anzuerkennen.
 - (c) satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Hauptvereins zu befolgen.
 - (d) satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Jugendabteilungsversammlung zu befolgen.
 - (e) sowie den Beitrag des Hauptvereins und gegebenenfalls den Jugendabteilungsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet durch
 - (a) die Vollendung des 21. Lebensjahrs,
 - (b) den Austritt aus dem Hauptverein,
 - (c) den Ausschluß aus dem Hauptverein,
 - (d) die Auflösung des Hauptvereins und damit der Jugendabteilung,
 - (e) die Auflösung der Jugendabteilung,
 - (f) den Tod des Mitglieds.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung und damit im Hauptverein erlöschen sämtliche Mitgliederrechte; Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben bestehen. Der § 4 Abs. 1a bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Jugendabteilung ist nur durch den Austritt aus dem Hauptverein möglich. Er ist dem Vorstand des Hauptvereins schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Austritt aus dem Hauptverein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 6 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied der Jugendabteilung kann durch den Vorstand des Hauptvereins nach vorheriger Anhörung des Jugendabteilungsleiters und des Vorstandes des Hauptvereins aus der Jugendabteilung und damit aus dem Hauptverein ausgeschlossen werden, wegen
 - (a) erheblicher Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, die sich aus der Jugendsatzung ergeben,
 - (b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Jugendabteilung,
 - (c) erheblicher Schädigung des Ansehens der Jugendabteilung.
- (2) Der § 8 der Satzung des Hauptvereins gilt sinngemäß.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen die Mitglieder der Jugendabteilung, die gegen die Satzung der Jugendabteilung, die Anordnungen der Jugendabteilungsversammlung oder des Vorstands des Hauptvereins verstoßen, dem Ansehen der Jugendabteilung schaden, Vermögen der Jugendabteilung vorsätzlich beschädigen oder die sportliche Disziplin - insbesondere bei Wettkämpfen - verletzen, können nach vorheriger Anhörung durch den Jugendabteilungsleiter und den Vorstand des Hauptvereins durch letzterem folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - (a) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Jugendabteilung,
 - (b) Verweis.

Die Verhängung einer Maßregelung ist dem Mitglied nach der Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden.

- (2) Der § 9 der Satzung des Hauptvereins gilt sinngemäß.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben den Beitrag des Hauptvereins zu entrichten. Dieser Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres in einer Summe fällig. Es gilt sinngemäß § 11 der Satzung des Hauptvereins
- (2) Die Jugendabteilung ist im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Jugendabteilungsbeitrag zu erheben.
- (3) Die Erhebung sowie die Höhe des Jugendabteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins.
- (4) Über die Verwendung des Jugendabteilungsbeitrages sowie über Beitragsstundungen entscheidet der Jugendabteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Hauptvereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendabteilungsleiters.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Zum Jugendabteilungsleiter können alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden. Der Jugendabteilungsleiter wird in der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins gewählt. Bei dieser Wahl gilt § 12 der Satzung des Hauptvereins, d.h. stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Stimmberechtigt in der Jugendabteilungsversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie der Jugendabteilungsleiter. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jugendabteilungsversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Dies gilt auch für Trainer bzw. Übungsleiter des Vereins.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Organe der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungsversammlung.
- (2) Der Jugendabteilungsleiter.

§ 11 Jugendabteilungsversammlung

- (1) Oberstes Organ der Abteilung ist die Jugendabteilungsversammlung.
- (2) Eine ordentliche Jugendabteilungsversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Jugendabteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand des Hauptvereins beschließt,
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies schriftlich beim Jugendabteilungsleiter beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Jugendabteilungsversammlung erfolgt schriftlich durch den Jugendabteilungsleiter mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Jugendabteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - (a) Begrüßung
 - (b) Bestimmung des Protokollführers
 - (c) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendabteilungsversammlung
 - (d) Bericht des Jugendabteilungsleiters
 - (e) Bericht des Vertreters des Hauptvereins
 - (f) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (h) Festsetzung des Jugendabteilungsbeitrages
 - (i) Verschiedenes
- (6) Die Jugendabteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Trainer der Jugendabteilung können an der Jugendabteilungsversammlung mit beratener Stimme teilnehmen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendabteilungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden:
- (a) von Mitgliedern der Jugendabteilung,
 - (b) vom Jugendabteilungsleiter,
 - (c) vom Vorstand des Hauptvereins.
- (9) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 12 Jugendabteilungsleiter

- (1) Der Jugendabteilungsleiter vertritt die Jugendabteilung im Hauptverein. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Hauptvereins und wird von der Jahreshauptversammlung der Hauptvereins gewählt. Er verwaltet die Gelder der Jugendabteilung.
- (2) Der Jugendabteilungsleiter hat die Aufgaben:
- (a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendabteilungsversammlung und Behandlung von Anregungen seitens der Mitglieder der Jugendabteilung.
 - (b) Interessenvertretung der Jugendabteilung auf den Vorstandssitzungen des Hauptvereins
 - (c) Verwaltung der Gelder der Jugendabteilung
 - (d) Durchführung der Beschlüsse des Hauptvereins

§ 13 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse der Jugendabteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll führt eine vom Jugendabteilungsleiter bestimmte Person.

§ 14 Wahlen

- (1) Der Jugendabteilungsleiter wird von der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins für ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung obliegt dem Schatzmeister des Hauptvereins. Führt er die Kasse selbst, so delegiert er die Aufgabe ausgenommen den Jugendabteilungsleiter an ein anderes Vorstandsmitglied des Hauptvereins.
- (2) Der Schatzmeister des Hauptvereins bereitet die Entlastung des Jugendabteilungsleiters durch die Jugendabteilungsversammlung vor. Er erstattet der Jugendabteilungsversammlung Bericht.
- (3) Der Schatzmeister des Hauptvereins ist auch sonst jederzeit berechtigt, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung der Jugendabteilung

- (1) Die Auflösung der Jugendabteilung kann nur in einer außerordentlichen Jugendabteilungsversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Jugendabteilung“ stehen!
- (2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn
- (a) der Vorstand des Hauptvereins dies mit mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschließt.
 - (b) dies von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung beantragt wird.

- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Auflösung der Jugendabteilung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins.
- (5) Wurde der Verein satzungsgemäß aufgelöst, so ist die Jugendabteilung ohne Beschlußfassung der Jugendabteilungsversammlung ebenfalls aufgelöst.
- (6) Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen der Jugendabteilung an den Hauptverein.